

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Spree/Neiße
Am Staudamm 1
02625 Bautzen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ines Winter

Durchwahl
Telefon +49 371 532 1695
Telefax +49 371 532-1929

ines.winter@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD42-0522/1349/5

Chemnitz,
18. Februar 2022

UVP-Vorprüfung - Spree, Ortslage Bautzen, Rückbau Wehranlage Walkmühlenwehr (ehem. Lindenbergwehr)

Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG vom 28. Oktober 2021, Posteingang in der Landesdirektion Sachsen am 1. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesdirektion Sachsen stellt nach Prüfung der vorgelegten und eingeholten Informationen und Unterlagen Folgendes fest:

- I Für das Vorhaben „Spree, Ortslage Bautzen, Rückbau Wehranlage Walkmühlenwehr (ehem. Lindenbergwehr)“ besteht nach Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- II Darüber hinaus ergeht folgender

Kostenbescheid

- 1) Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2) Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Ein etwaiger Kostenerstattungsanspruch nach haushaltsrechtlichen oder anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antragschreiben der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) vom 28. Oktober 2021 mit Genehmigungsplanung der eta AG engineering, Büro Bautzen, Thomas-Mann-Str. 2, 02625 Bautzen

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**SACHSEN
KREMPelt DIE
#ÄRMELHOCH**
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

- Fachstellungnahme der oberen Wasserbehörde (Referat 42) der Landesdirektion Sachsen (LDS) vom 7. und 17. Februar 2022
- Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Referat 76, Fischerei, vom 20. Januar 2022
- Stellungnahmen der fachlich berührten unteren Behörden (Forst, Naturschutz Wasser, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Abfallrecht und Bodenschutz) des Landkreises Bautzen, vorgelegt mit Schreiben vom 1., 4., 7., 15. und 16. Februar 2022

Begründung:

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 beantragte die LTV bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) – sinngemäß – die Feststellung, ob für das Vorhaben „Spree, Ortslage Bautzen, Rückbau Wehranlage Walkmühlenwehr (ehem. Lindenbergwehr)“ die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Hierzu wurde die Genehmigungsplanung, erstellt durch die Ingenieurgemeinschaft eta AG engineering, übergeben.

Die LTV plant danach, das „Walkmühlenwehr“ vollständig zurückzubauen und den betroffenen Bereich in eine Gefällestrecke mit aufgelöster und naturnaher Bauweise umzugestalten. Dazu soll der Einbau von fünf Sohlriegeln und drei strömungslenkenden Schneckenbuhnen erfolgen. Es ist zudem beabsichtigt, die durch den Rückbau im Bereich des ehemaligen Wehres entstehenden Vorlandflächen zu böschen und an die Bestandsuferkante anzugleichen.

Im Planungsgebiet befinden sich neben dem „Walkmühlenwehr“ noch das „Wehr Probstmühle“, die Wasserkraftanlage „Frankensteinsche Mühle“ sowie drei Verkehrsanlagen (die Fußgängerbrücke Neusche Promenade, das Eisenbahnviadukt und die Heilig-Geist-Brücke). Umbaumaßnahmen an den genannten Anlagen sind nicht vorgesehen.

Als weitere Maßnahmen in den Uferbereichen sind geplant:

- den geplanten Strömungslenker oberhalb der Heilig-Geist-Brücke durch mehrere Störsteingruppen zu ersetzen,
- die kleine Ufermauer unterhalb des Bahnviaduktes in Fließrichtung rechts zurückzubauen und mittels Steinschüttung zu sichern,
- eine Gewässerniederfahrt mittig im Abschnitt zwischen Bahnviadukt und Fußgängerbrücke, sowie inklinante Buhnen und eine dauerhafte Zufahrt mittels Schotterrasen zu errichten,
- die Stützmauer zwischen dem Bahnviadukt und der Fußgängerbrücke komplett zurückzubauen, ausgenommen der intakten Mauerbereiche am Anfang und am Ende dieses Abschnittes, welche mittels Steinschüttung am Mauerfuß gesichert werden sollen,

- Störsteine unterhalb der Fußgängerbrücke in Fließrichtung links zu setzen,
- die vorhandene Steinschüttung am Flussufer unterhalb dem Bahnviadukt in Fließrichtung links zu verlängern und
- die Böschung und den Fuß des Ufers unterhalb des Bahnviadukts in Fließrichtung rechts mittels Pfahlreihe und Steinschüttung (Toffaschine) zu sichern.

Im Verfahren der Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde der Fachbereich der oberen Wasserbehörde der LDS eingebunden. Von diesem wurde die oben benannte Stellungnahme abgegeben. Zudem wurden die der LDS übergebenen Stellungnahmen der fachlich berührten unteren Behörden des LRA Bautzen in diese Prüfung einbezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Begründung der Feststellung zur UVP-Pflicht des Vorhabens

1.1 Die LDS als obere Wasserbehörde ist zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP-G) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, zuständig. Dies ergibt sich daraus, dass die LDS gemäß § 2 Nr. 7 lit. b) der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung – SächsWasserZuVO vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, S. 484), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Dezember 2019 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, die zuständige Behörde für die Entscheidung über die Entbehrlichkeit der Planfeststellung eines Gewässerausbaus nach § 68 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), ist.

Die örtliche Zuständigkeit der LDS ergibt sich aus § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

1.2 Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, beruht auf den §§ 2, 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

a) Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde insbesondere auf Antrag des Vorhabenträgers oder nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für ein Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 beantragte die LTV unter Beifügung begleitender Unterlagen bei der LDS die Feststellung, ob für dieses Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

b) Nach §§ 6, 7 Abs. 1 und 2 UVPG gilt dieses Gesetz für die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar. Demnach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Durch die geplanten Maßnahmen -Rückbau der Wehranlage „Walkmühlenwehr“ (ehem. Lindenbergwerk) im Flusslauf der Spree sowie der Rückbau beschädigter Ufermauern zwischen der Eisenbahnbrücke und der Rad- und Gehwegbrücke Bleichenstraße- wird ein Gewässer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG wesentlich umgestaltet.

Das Vorhaben unterliegt daher grundsätzlich der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG und ist der Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Danach ist zur Ermittlung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG wird eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Prüfung ergab, dass

- das Vorhaben ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist) berührt (Nummer 2.3.4 Anlage 3 zum UVPG). Ein etwa 10 m langer Abschnitt des Wirkraumes des Vorhabens (Rückstaubereich des Walkmühlenwehres) liegt im LSG „Spreetal“.
- das Vorhaben geschützte Landschaftsteile nach § 29 BNatSchG berührt (Nummer 2.3.6 Anlage 3 zum UVPG). Gemäß Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsteile – Schutz des Baumbestandes und der Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Bautzen (Gehölzschutzsatzung) vom 25. November 2010 sind alle Bäume außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern unter Schutz gestellt.
- das Vorhaben potenziell gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nummer 2.3.7 Anlage 3 zum UVPG) berührt. Die Spree ist im gesamten Wirkraum des Vorhabens als geschütztes Biotop ausgewiesen (Biotopkartierung Landkreis Bautzen, Registrierung geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG, Nr.: 1407-009 - naturnaher Flussabschnitt). Es wurden im Baubereich zudem durch den Fachplaner, s. „Unterlage zur UVP-Vorprüfung“, dort S. 10, vier höhlenreiche

Einzelbäume festgestellt, die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG geschützte Biotope darstellen (Bäume Nr. 18, 63, 92, 112). Nach den Planunterlagen waren drei dieser Höhlenbäume (Nr. 18, 63, 112) für die Fällung vorgesehen. Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gemeinsam mit der LTV festgelegt worden ist, dass der Höhlenbaum Nr. 112 erhalten bleiben wird.

Die Spree wird im überwiegenden Teil des Baubereiches von einem Saum aus Ufergehölzen begleitet. In der Krautschicht finden sich auetypische Arten und Nitrophyten. Im Zuge des Bauvorhabens werden 26 Bäume gefällt und 991 m² des flächig ausgebildeten Ufergehölzsaumes aus jüngeren Gehölzen gerodet.

- FFH- oder SPA-Gebiete (§ 32 BNatSchG) durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen sein werden. Die Spree einschließlich ihrer Aue besitzt jedoch eine wichtige Verbundfunktion zwischen dem FFH-Gebiet „Spreegebiet oberhalb Bautzen“ (landesinterne Nr. 119, EU-Melde-Nr. DE 4852-301) und dem FFH-Gebiet "Spreeniederung Malschwitz" (landesinterne Nr.:117, EU-Melde-Nr.: 4752-302).
- sich das Vorhaben vollständig im Überschwemmungsgebiet Nr. U-821004 "Spree - Kreisgrenze Löbau-Zittau bis Talsperre Bautzen" befindet (Nummer 2.3.8 Anlage 3 zum UVPG). Bei HQ100 sind mehrere Gebäude betroffen.
- dass das Vorhaben gemäß Nummer 2.3.9 einen Eingriff in einen eigenständigen Oberflächenwasserkörper (Spree-2, DESN_582-2) darstellt. Die gemäß § 27 Abs. 1 WHG festgelegten Umweltziele, guter ökologischer sowie guter chemischer Zustand werden verfehlt. Der ökologische Zustand wird mit unbefriedigend“ (Zustandsklasse 4 bewertet. Der chemische Zustand wird als „nicht gut“ (Zustandsklasse 3) eingestuft. Grund dafür ist die Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen nach Anlage 7 OGeWV 2016 für die prioritären Stoffe Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzo(k), Benzo(ghi) Beno(b)) Quecksilber und Quecksilberverbindungen (in Biota), Bromierte Diphenylether sowie Fluoranthen. Die Orientierungswerte hinsichtlich der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter sind für Phosphor gesamt und Orthophosphat-Phosphor verfehlt.
- sich das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich befindet (Nummer 2.3.11 Anlage 3 zum UVPG). Betroffen ist der alte Schütz des Walkmühlenwehranlage.

Da besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG vorliegen, erfolgt auf der zweiten Stufe die Prüfung nach den in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei dieser Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

1.3 Im Ergebnis der Bewertung des Vorhabens nach den Maßstäben einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG verbunden sein können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In diese Prüfung und Entscheidung wurden die folgenden Kriterien nach Anlage 3 des UVPG einbezogen:

- Standort des Vorhabens (a)
- Merkmale des Vorhabens (b) und
- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (c).

Zu den Kriterien nach Anlage 3 des UVPG im Einzelnen:

a) Weitere Kriterien zu Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien und kumulative Wirkungen

Das Vorhaben befindet sich im Freistaat Sachsen, Landkreis Bautzen, in der Stadt Bautzen. Die aktuelle Flächennutzung besteht vorwiegend aus Grünflächen mit Erholungsfunktion. Die Vorlandbereiche sind größtenteils urban geprägt und die Ufer teilweise mit Stützmauern gesichert.

Bei Flusskilometer 331+837 quert die Dresdener Straße (Anliegerstraße) die Spree über die historische Heilig-Geist-Brücke (einspurige Straßenbrücke).

Die Bahnstrecke Görlitz - Dresden überquert das Spreetal bei Flusskilometer 332+028,9 mit einer Großgewölbebrücke.

Bei Flusskilometer 332+195 quert eine Rad-/Gehwegbrücke die Spree.

Kumulative Wirkungen mit anderen, hinsichtlich ihrer Auswirkungen vergleichbaren Vorhaben bestehen nicht.

Qualitätskriterien

Das vom Vorhaben betroffene Gewässer Spree stellt einen eigenständigen Oberflächenwasserkörper (Spree-2, DESN_582-2) im Sinne des § 3 Abs. 6 WHG dar. Die für das Vorhaben relevanten biologischen Beschaffenheitsdaten stammen von der repräsentativen Messstelle OBF20550. Diese liegt ca. 4,1 Fluss-km stromaufwärts des Vorhabens. Die chemischen Beschaffenheitsdaten stammen von der 2,3 Fluss-km flussabwärts gelegenen repräsentativen Messstelle OBF20700.

Die Umweltziele eines guten ökologischen und guten chemischen Zustandes gemäß § 27 Abs. 1 WHG werden für den Oberflächenwasserkörper verfehlt. Der ökologische Zustand wird mit „unbefriedigend“ (Zustandsklasse 4) bewertet. Der Grund liegt in der Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Fische mit „unbefriedigend“. Die Qua-

litätskomponenten Makrophyten / Phytobenthos sowie benthische wirbellose Fauna hingegen werden mit „mäßig“ (Zustandsklasse 3) bewertet. Es liegt keine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für flussgebietspezifische Schadstoffe nach Anlage 6 OGeWV vor. Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ (Zustandsklasse 3) bewertet und verfehlt somit ebenfalls das Umweltziel. Der vom Vorhaben betroffene Bereich des Oberflächenwasserkörpers besteht aus Abschnitten die insgesamt als „stark verändert“ (Zustandsklasse 5) bzw. „sehr stark verändert“ (Zustandsklasse 6) eingestuft werden.

Schutzkriterien

1. Im Vorhabenbereich befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) nach § 26 BNatSchG (Nummer 2.3.4 Anlage 3 zum UVPG), geschützte Landschaftsteile nach § 29 BNatSchG (Nummer 2.3.6 Anlage 3 zum UVPG) und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nummer 2.3.7 Anlage 3 zum UVPG). Diese Schutzkriterien wurden unter Punkt II 1.2 b) beschrieben.
2. Das Vorhaben befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich (Nummer 2.3.11 Anlage 3 zum UVPG) und ist Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG (Nummer 2.3.8 Anlage 3 zum UVPG). Diese Schutzkriterien wurden unter Punkt II 1.2 b) beschrieben.
3. FFH- oder SPA-Gebiete (§ 32 BNatSchG) sind nicht direkt betroffen. Die Spree einschließlich ihrer Aue besitzt jedoch eine wichtige Verbundfunktion zwischen dem FFH-Gebiet „Spreegebiet oberhalb Bautzen“ (landesinterne Nr. 119, EU-Melde-Nr. DE 4852-301) und dem FFH-Gebiet "Spreniederung Malschwitz" (landesinterne Nr.: 117, EU-Melde-Nr.: 4752-302).
4. Durch das Vorhaben wird in die Spree eingegriffen. Dieser stellt einen eigenständigen Oberflächenwasserkörper (Spree-2, DESN_582-2) dar. Die gemäß § 27 Abs. 1 WHG festgelegten Umweltziele, guter ökologischer sowie guter chemischer Zustand werden verfehlt. Der ökologische Zustand wird mit unbefriedigend“ (Zustandsklasse 4 bewertet. Der chemische Zustand wird als „nicht gut“ (Zustandsklasse 3) eingestuft. Grund dafür ist die Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen nach Anlage 7 OGeWV 2016 für die prioritären Stoffe Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzo(k), Benzo(ghi) Beno(b)) Quecksilber und Quecksilberverbindungen (in Biota), Bromierte Diphenylether sowie Fluoranthen.

Die Orientierungswerte hinsichtlich der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter sind für Phosphor gesamt und Orthophosphat-Phosphor verfehlt.

Um das festgelegte Gewässerbewirtschaftungsziel guter ökologischer Zustand nach den Vorgaben der §§ 27 – 31 WHG bzw. nach den Vorgaben des Bewirtschaftungsplans (§ 87 SächsWG) erreichen zu können, sind die Gewässerstrukturen durch naturnahen Gewässerausbau und naturnah ausgerichtete Gewässerunterhaltung entscheidend zu verbessern. Dazu sind im Maßnahmenprogramm (§ 87 SächsWG) u.a. folgende Maßnahmen aus dem LAWA-Katalog verbindlich festgelegt:

- Nr. 69: Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit z.B. Anlage eines passierbaren Bauwerkes, Rückbau/Umbau eines Durchlassbauwerkes (Brücken, Rohr- und Kastendurchlässe, Düker, Siel- u.

Schöpfwerke u. ä.), optimierte Steuerung eines Durchlassbauwerks (Schleuse, Schöpfwerk u. ä.).

- Nr. 71: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten-/ und Tiefenvarianz ohne Änderung der Linienführung z.B. Einbringen von Störsteinen oder Totholz zur Erhöhung der Strömungsdiversität, Erhöhung des Totholzdargebots, Anlage von Kieslaichplätze
- Nr. 73: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich durch Anlegen oder Ergänzen eines standortheimischen Gehölzsaumes (Uferrandstreifen), dessen sukzessive Entwicklung oder Entfernen von standortuntypischen Gehölzen; Ersatz von technischem Hartverbau durch ingenieurbioologische Bauweise; Duldung von Uferabbrüchen Hinweis: primäre Wirkung ist Verbesserung der Gewässermorphologie

a) Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausdehnung des Vorhabens

Das Planungsgebiet erstreckt sich im Flusslauf der Spree im Bereich zwischen Fluss-km 331+545 bis 332+418,4. Es ist geplant, das „Walkmühlenwehr“ (an Fluss-km 331+693) vollständig zurückzubauen und in eine Gefällestrecke mit aufgelöster und naturnaher Bauweise umzugestalten. Im Planungsgebiet befinden sich neben dem Walkmühlenwehr noch das Wehr „Probstmühle“, die Wasserkraftanlage „Frankensteinsche Mühle“ sowie drei Verkehrsanlagen (die Fußgängerbrücke Neusche Promenade, das Eisenbahnviadukt und die Heilig-Geist-Brücke). Bauliche Maßnahmen an diesen Anlagen sind nicht vorgesehen.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Etwa 110 m stromaufwärts der Rad-/Gehwegbrücke Bleichenstraße ist die Errichtung einer Wasserkraftanlage geplant. Das Vorhaben befindet sich in der Phase der Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Der Zeitpunkt der Realisierung ist noch nicht bekannt.

Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen gewässerbezogenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht erkennbar.

Nutzung und Gestaltung von Wasser

Durch den Rückbau der Wehranlage Walkmühlenwehr wird die ökologische Durchgängigkeit in diesem Abschnitt wiederhergestellt werden.

Bauzeitlich erfolgt zur Herstellung des fünften Sohlriegels eine offene Wasserhaltung. Mittels Fangedamm wird die Vorflut jeweils seitlich an der Baugrube vorbeigeführt. Zum Freihalten der Baugrube werden Pumpen eingesetzt werden.

Weiterhin werden die Arbeiten bauzeitlich mittels Teilwasserhaltung und unterstrom mittels oberwasserseitigen Fangedamm mit Einzel- oder Mehrfachrohrleitungen, unterwasserseitiger Gewässerabsperzung mit Einzel- oder Mehrfachrohrleitungen und Gewässerumleitung erfolgen.

Im Zuge des Wehrrückbaus kommt es zu einer maximalen Wasserspiegelabsenkung bei Q_{30} von 1,22 m direkt am Wehrkörper; am „Probstmühlenwehr“ im Oberstrom beträgt die Absenkung 0 cm. Der durch das Wehr bedingte Rückstau in der Spree wird beseitigt und ein natürliches Fließverhalten inkl. der Möglichkeit des Sedimenttransports wiederhergestellt.

Zugelassene wasserrechtliche Benutzungen, welche im Wirkungsbereich dieses Vorhabens ausgeübt werden und/oder legitimiert sind, werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die erforderlichen Umbauten bzw. Anpassungen vom Vorhaben betroffener Anlagen wurden im Übrigen mit deren Eigentümern abgestimmt.

Nutzung und Gestaltung von Boden

Bauzeitlich werden 425 m² Fläche für die Anlage von Baustraßen außerhalb des Gewässers beansprucht. Es wird eine dauerhafte Gewässerzufahrt von 304 m² Fläche mittig im Abschnitt zwischen Bahnviadukt und Rad-/Gehwegbrücke Bleichenstraße angelegt, die als Schotterrasen ausgebildet wird.

Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt für die Anlage von Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen. Auf diesen Flächen kommt es i. d. R. zu einer Beseitigung von Grünland bzw. krautigen Vegetationsbeständen, zu Bodenverdichtungen, zum Abschieben und zur Zerstörung von belebtem Oberboden und ggf. lokal zu einer temporären Befestigung (Baustellencontainer).

Durch den Rückbau wird im Bereich des ehemaligen Wehres –auch durch die Verringerung der Fließgewässerbreite- zusätzlich eine neue Vorlandfläche (1.068 m²) geschaffen, welche am Randbereich geböscht an die Bestandsuferkante angeglichen wird. Diese wird nach Fertigstellung der Wasserbauarbeiten, unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Insgesamt werden ca. 700 m³ Oberboden im Bereich der neuen Vorlandfläche und der neuen Uferböschungen angedeckt.

Im Bereich des Eisenbahnviaduktes werden alte Gebäude abgerissen werden. Durch den Gebäudeabriss erfolgt eine Entsiegelung des Bodens.

Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft

Im Wesentlichen beschränkt sich die Maßnahme auf den Rückbau der Wehranlage und der Ufermauern und die Errichtung einer Gewässerniederfahrt.

Die Spree wird sich im Planungsgebiet in einen typischen Fließgewässerabschnitt wandeln und damit eine lokale Veränderung des Landschaftsbildes bewirken.

Die Spree wird im überwiegenden Teil des Baubereiches von einem Saum aus Ufergehölzen begleitet. In der Krautschicht finden sich auetypische Arten und Nitrophyten. Im

Zuge des Bauvorhabens sollen 26 Bäume gefällt und 991 m² des flächig ausgebildeten Ufergehölzsaumes aus jüngeren Gehölzen gerodet werden, darunter zwei – durch den Fachplaner als gesetzlich geschützte Biotope definierte – Höhlenbäume (Nr. 18, 63).

Die Fällung von 26 Bäumen und die Rodung von 991 m² flächig ausgebildetem Ufergehölzsaum werden zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung des Landschaftsbildes zwischen Eisenbahnbrücke und Rad-/Gehwegbrücke Bleichenstraße führen.

Die Offenlandfläche zwischen Spree und Bleichenstraße wird von extensiviertem Wirtschaftsgrünland eingenommen. 3.110 m² dieser Grünlandfläche werden bauzeitlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen werden. Weitere 304 m² des Grünlandes gehen dauerhaft durch die Anlage einer Zufahrt zum Gewässer (Schotterrasen) verloren. 425 m² gewässernahe Gartenbereiche werden für die Anlage von Baustraßen beansprucht.

Durch die Anlage einer Baustraße im Gewässer und die Befahrung im Gewässer kann es zu einer erheblichen Störung von Fischen kommen, die sich grundsätzlich negativ auf deren Reproduktion auswirken kann. Durch die Anlage der Baustraßen im Gewässer können Laichplätze mit Eiern und Fischbrut zerstört werden.

Abfallerzeugung

Aus dem Rückbau des Wehres, der Beräumung der angesammelten Sedimente vor dem Wehr sowie durch den Gebäudeabriss werden zu entsorgende Massen anfallen. Der im Rahmen der Maßnahme anfallende, nicht wieder einbaubare Aushub wird verwertet bzw. gemeinwohlverträglich entsorgt werden. Auch alle i. R. d. Baumaßnahmen anfallenden Materialien (Gewässerausbauten, Mauer- und Gebäudereste, Materialien aus der Freimachung und Beräumung des Baufeldes etc.) werden entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet bzw. entsorgt werden.

Eine Abfallerzeugung durch die Entstehung oder Freisetzung von wasser- oder bodengefährdenden Stoffen ist bei Durchführung der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Umweltverschmutzung

Im Zuge der Baumaßnahme kann es zur Beeinträchtigung der Wasserqualität der Spree kommen.

Die Eingriffe in das Gewässer werden bauzeitlich Trübungen und Verschlammungen verursachen. Es besteht zudem die Gefahr von Gewässerverunreinigungen durch das Freisetzen von Wasserschadstoffen, insbesondere von Kraftstoffen, Hydraulikölen aus Baufahrzeugen und -maschinen und ggf. durch den Eintrag von Beton- bzw. Zementstoffen.

Diese Beeinträchtigungen können sich auch über den unmittelbaren Bauabschnitt hinaus auf unterhalb gelegene Gewässerabschnitte auswirken und zu Schädigungen der aquatischen Fauna und Flora – bis hin zum Fischsterben – führen.

Im Zuge der Bautätigkeit wird es zu einem Emissionsanstieg in Form von Lärm und Abgasen durch den technologisch erforderlichen Maschinen- und Geräteeinsatz kommen.

Abhängig von den jahreszeitlich bedingten Wetterverhältnissen sind Staubemissionen bei der Arbeit mit den Erdbaugeräten und Staubaufwirbelungen durch den LKW-Verkehr zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Vom gesamten Vorhaben selbst sowie den hierzu einzusetzenden Stoffen, Materialien und Technologien werden keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen ausgehen.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Mit dem Vorhaben werden – abgesehen von den mit Bauarbeiten naturgemäß einhergehenden Unfallgefahren und Emissionen – keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden sein.

c) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens

1) Bauzeitlich mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

a) Als bauzeitlich mögliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Oberflächengewässer können Gewässerverunreinigungen (Eintrübungen) eintreten. Gewässerorganismen und deren Lebensräume werden dadurch ggf. zeitweise beeinträchtigt werden. Es besteht die Gefahr von Gewässerverunreinigungen durch das Freisetzen von Wasserschadstoffen (z.B. Kraftstoffen, Hydraulikölen aus Baufahrzeugen/-maschinen) sowie ggf. durch den Eintrag von Beton bzw. Zementstoffen.

Diese Auswirkungen werden durch die VHT geplante Vorsorgemaßnahmen vermieden (Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 des LBP) werden. Während der gesamten Bauzeit ist eine sachgerechte Lagerung von wassergefährdenden Bau- und Betriebsstoffen vorgesehen. Das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Umfeld des Fließgewässers wird unterlassen. In den Baumaschinen und Baugeräten, die im Gewässer arbeiten, werden nur wasserungefährliche Öle zum Einsatz kommen. Ein großer Teil der Sedimenteinträge beim Rückbau der Ufermauern wird durch Sedimentfänge zurückgehalten.

Unabhängig hiervon sind diese mit einem solchen Vorhaben grundsätzlich, potenziell verbundenen Umweltauswirkungen durch Stoffeinträge in Gewässer und Böden in ihrem Ausmaß absehbar. Sie können durch Planung und Realisierung von für die Umsetzung derartiger Vorhaben üblichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. auf einen Umfang begrenzt werden, welcher ihre Einordnung als nicht erheblich nachteilig erfordert und rechtfertigt (s. hierzu die geplanten Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4, deren Umsetzung durch die LDS entweder als Zulassungsbehörde bzw. i. R. d. Fachaufsicht über das LRA Bautzen als alternativer Zulassungsbehörde gewährleistet werden wird).

b) Baulich bedingte nachhaltige Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes sind im Rahmen der beantragten Maßnahmen aufgrund der räumlichen und zeitlichen Begrenzung und durch die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen bei fachgerechter Ausführung nicht zu erwarten. Die bauzeitlich bedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind somit ebenfalls als unerheblich einzuschätzen.

c) Baubedingt kommt es zu Fällungen gewässerbegleitender Gehölze sowohl am Walkmühlenwehr als auch im Bereich der Bleichenstraße. Dies führt zu einer verringerten Beschattung, die erhöhte Temperaturen und damit ein Sauerstoffdefizit nach sich ziehen kann. Zusätzlich wird die Zufuhr von Detritus, wie beispielsweise Laub und Holz verringert. Dieser bildet die Nahrungsgrundlage für eine Vielzahl von Arten des Makrozoobenthos.

Die Auswirkungen sind durch die geplanten Neupflanzungen regenerierbar und werden als nicht erheblich nachteilig bewertet. Dies wird wie folgt begründet:

Durch die Fällungen entlang der Spree zwischen Rad-/Gehwegbrücke Bleichenstraße und Eisenbahnbrücke kommt es zu einem großflächigen Verlust der Gehölze am Ostufer bei gleichzeitig kaum geänderten Strömungsverhältnissen. Mittelfristig ist hier mit einer vollständigen Regeneration des Gehölzbestands durch die Neupflanzungen zu rechnen. Bis jedoch die gepflanzten Gehölze ihre Funktion ausreichend erfüllen können, verbleibt ein Defizit hinsichtlich der Beschattung, sodass im Zusammenspiel mit der Größe des betroffenen Abschnittes mit einer nachteiligen Temperaturänderung gerechnet werden muss. Die langjährigen Messreihen der nah am Vorhabenstandort gelegenen repräsentativen Messstelle OBF20700 zeigen für die Orientierungswerte der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter nach Anlage 7 OGewV (Mittelwert 2016-18 für T_{\max} Sommer und T_{\max} Winter) die Einhaltung der Orientierungswerte für den guten Zustand. Ausnahme hiervon bildet nur das extreme Trockenjahr 2018.

Orientierungswert (Cyp-R) Winter = 10 °C	Mittelwert 2016-18 = 6,1°C
Orientierungswert (Cyp-R) Sommer = 23 °C	Mittelwert 2016-18 = 21,2 °C

Der Zeitraum 2016-2018 stellt den für den 3. Bewirtschaftungsplan relevanten Betrachtungszeitraum dar. Neuere Messwerte der Jahre 2019-2021 weisen keine deutlichen Abweichungen auf. Eine Temperaturerhöhung wäre demnach in einem Temperaturspektrum zu erwarten, bei dem die Orientierungswerte weiterhin eingehalten werden und Abweichungen nur lokal zu erwarten sind. Eine relevante dauerhafte nachteilige Auswirkung auf die Biozönose ist daher auf Grund der Gehölzfällungen nicht wahrscheinlich.

Der Abschnitt des Walkmühlenwehr ist im Wesentlichen durch die Temperaturänderungen betroffen, die oberstromig entstehen können. Durch die Gehölzfällungen am Wehr selbst ist nicht mit einer relevanten Temperaturänderung im Vergleich zum Bestand zu rechnen. Zwar ist davon auszugehen, dass es zu einer verringerten Beschattung kommt, gleichzeitig ändern sich jedoch die Strömungsverhältnisse deutlich. Vormalig strömungsberuhigte Bereiche entfallen und werden durch fließgewässertypische Abschnitte mit höherer Strömung ersetzt. Dies verringert die Aufenthaltszeit des Wassers im unbeschatteten Bereich deutlich, was nachteiligen Temperaturänderungen entgegenwirkt. Die neuen Strömungsverhältnisse wirken auch potenziellen Sauerstoffdefiziten deutlich entgegen, sodass auch hier keine relevanten nachteiligen Änderungen zu erwarten sind.

In beiden Bereichen ist ausgehend von den zahlreichen Gehölzen oberhalb und unterhalb des Vorhabens nicht mit einer signifikanten Reduzierung des Detritus Eintrags zu-

rechnen. Die insgesamt in der Umgebung vorhandenen Gehölze wirken auch einer potenzielle Barriere-Wirkung in Bezug auf die Ausbreitung adulter Makrozoobenthos Stadien entgegen.

2) Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

Anlagebedingt wird das Gewässer durch den Rückbau der Wehranlage und die Verfüllung der Aufweitung (künftige Vorlandfläche) seinen fließgewässertypischen Verlauf und seine fließgewässertypischen Strömungsverhältnisse zurückerhalten. Die anstelle der Wehranlage in aufgelöster Bauweise hergestellte Sohlengleite mit Riegeln und dazwischenliegender naturnaher Sohle führt zu einer deutlichen Aufwertung der Gewässerstruktur gegenüber dem bisherigen Zustand. An den Ufern erfolgt eine weitgehende Festlegung des Gewässerbettes durch neue Uferbefestigungen (Böschungsfußsicherung, Steinsatz, Steinschüttung, begrünt). Eine Verbesserung der Gewässerstruktur und ein Zulassen natürlicher Fließgewässerdynamik ist aufgrund bestehender Uferbebauungen und angrenzender Nutzungen nicht möglich. Eine anlagebedingte Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Gewässers tritt nicht ein.

Die anlagenbedingten dauerhaften Auswirkungen beschränken sich auf eine geringfügige Absenkung des Grundwasserspiegels in der Nähe der Spree, da der Grundwasserspiegel mit dem Flusswasserspiegel korrespondiert. Entsprechend der Planung erfolgt durch die Maßnahmen eine Wasserspiegelabsenkung in der Spree von ca. 45 cm bis 65 cm im Bereich Walkmühlenwehr und von ca. 0 cm bis 21 cm am Ende des Rückstaubereiches. Damit liegt auch der Absenkungsbetrag des Grundwasserspiegels maximal in dieser Größenordnung, eher aber deutlich geringer in Abhängigkeit von der Durchlässigkeit des angrenzenden Baugrundes. Somit ist einzuschätzen, dass die Auswirkungen auf den Grundwasserstand geringer sind als normale natürliche (jahreszeitliche oder niederschlagsabhängige) Grundwasserspiegelschwankungen. Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit sind durch die geplanten Maßnahmen bei fachgerechter Ausführung und der Umsetzung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die anlagenbedingten nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser sind somit als unerheblich einzuschätzen.

Der Rückbau des Walkmühlenwehres ist ein oberirdischer Eingriff in das Gewässer und wird sich nach Realisierung nicht auf das Grundwasser oder den Grundwasserleiter auswirken.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden danach – zusammengefasst – als nicht erheblich nachteilig bewertet.

3) Überschwemmungsgebiet

Die Auswirkungen der Maßnahme wurden mittels einer Wasserspiegellagenberechnung untersucht. Dabei wurden vor allem bei HQ_{100} in einem Teilbereich der untersuchten Strecke im Oberstrom des Wehrrückbaus im Gegensatz zum restlichen Abschnitt leicht erhöhte (ca. 5 cm) Wasserspiegel im Vergleich mit dem Ist-Zustand ermittelt. Bei niedrigen Abflüssen (bis HQ_5) tritt diese Wirkung in deutlich geringerem Maß auf. Daher ist davon auszugehen, dass die berechnete Wirkung mit der modelltechnischen Implementierung

des Planzustandes (möglicherweise unterschiedliche Modelleigenschaften) zusammenhängt und keinen Hinweis auf eine tatsächlich negative Auswirkung bei Hochwasserabflüssen darstellt.

Für die im Istzustand vom Hochwasser betroffenen Gebäude kommt es im Zuge der Maßnahme zu keiner erheblichen nachteiligen Änderung.

Die Fließgeschwindigkeiten betreffend kommt es gegenüber den Abschnitten ober- und unterhalb des Wehrs zu keinen erheblich höheren Werten auf dem umgebauten Abschnitt.

Die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet werden mithin als nicht erheblich nachteilig bewertet.

4) Schutzgüter „Boden und Fläche“

Die bauzeitlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommenen Flächen sind lokal begrenzt. Die Grünlandfläche von ca. 3.110 m² wird nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt werden (Vermeidungsmaßnahme V 1 des LBP: Bodenlockerung, Ansaat mit Regiosaatgut, Zielbiotop kräuterreiche Frischwiese). Die für Baustraßen außerhalb des Gewässers in Anspruch genommene Flächen von 425 m² werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert (Bodenlockerung, Ansaat) werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 des LBP wird der belebte Oberboden geschützt. Für den Bodenabtrag und die Bodenlagerung wird DIN 18 915 angewendet.

Nach Vermeidungsmaßnahme V3 des LBP ist eine sachgerechte Lagerung von wassergefährdenden Bau- und Betriebsstoffen und der sach- und fachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Baumaschinen gewährleistet.

Vorliegend ist deshalb davon auszugehen, dass eine erhebliche und damit relevante Beeinträchtigung von „Boden“ und „Fläche“ durch das Vorhaben nicht eintreten wird und bauzeitliche Auswirkungen die Relevanzschwelle nicht erreichen werden.

Anlagebedingt werden durch die Zufahrt zum Gewässer (Schotterrasen) 304 m² Fläche befestigt. Die Umweltauswirkungen sind nicht als erheblich zu beurteilen. Sie liegen deutlich unter den vom UMWELTBUNDESAMT (2006, Anhang 1, Punkt 4.16.2) aufgeführten Orientierungswerten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Boden und Fläche“ werden mithin als nicht erheblich nachteilig bewertet.

5) Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Tiere/Vögel

Baubedingte Auswirkungen werden vermieden. Die Baumfällungen und Gehölzrodungen werden nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V 6 des LBP). Die Ufermauern werden unmittelbar vor dem Abbruch nochmals auf das Vorhandensein von Nestern von Nischen- und Halbhöhlenbrütern (Wasseramsel, Gebirgsstelze) geprüft (Vermeidungsmaßnahme V 8 des LBP)

werden. Bei Feststellung von besetzten Nestern wird das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Der Rückbau der lückigen Ufermauern wird lediglich lokal begrenzt und allenfalls kurzfristig und damit nicht in erheblichem Maße zum Verlust von gewässernahen Brutplätzen der Halbhöhlenbrüter (Wasseramsel, Gebirgsstelze) führen. So seien in der näheren Umgebung in hinreichendem Maße weitere Quartiermöglichkeiten vorhanden. Geplant ist zudem, in zeitlicher Nähe zu den Abrissarbeiten, vor Beginn der Brutsaison, an den beiden Spree-Brücken jeweils einen Wasseramsel- und Bachstelzenkasten anzubringen und hiermit weitere alternative Vogelquartiere bereitzustellen.

Tiere/Fledermäuse

Erheblich nachteilige baubedingte Auswirkungen werden nach der Planung vermieden werden. Baumfällungen werden nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V 6 des LBP) werden. Vor der Fällung werden die Bäume nochmals vom Sächsischen Verband für Fledermausforschung und –schutz e.V. kontrolliert (Vermeidungsmaßnahme V 7 des LBP). Ebenso werden die Ufermauern unmittelbar vor dem Abbruch nochmals auf das Vorkommen der Wasserfledermaus geprüft (Vermeidungsmaßnahme V 8 des LBP). Im Bedarfsfall wird ein Bergen und Umsetzen der Tiere durch einen Artspezialisten erfolgen.

Anlagebedingt müssen zwei Bäume gefällt werden, welche durch den Fachplaner als Höhlenbäume (Nummer 18, 63) und damit auch als potenzielle Fledermausquartiere eingeordnet wurden. Durch die untere Naturschutzbehörde wurde hierzu klargestellt, dass beide Bäume aufgrund der Dimension und/oder Anordnung der Höhlen nicht als Fledermausquartiere geeignet sind. Unabhängig hiervon seien in der näheren Umgebung in hinreichendem Maße weitere Quartiermöglichkeiten vorhanden.

Ergänzend, da i. R. d. vorliegenden Prüfung und Entscheidung nicht relevant, ist darauf hinzuweisen, dass für den Quartierverlust ein Ausgleich mindestens im Verhältnis 1 : 3 durch das Anbringen von 10 Fledermauskästen in der Nähe des Eingriffsortes (Ausgleichsmaßnahme A 4 des LBP) erfolgen wird. Soweit durch den Abbruch der Ufermauern Spaltenquartiere der Wasserfledermaus verlorengehen werden, wird zudem ein Ausgleich durch das Anbringen von zwei Ersatz-Spaltenquartieren unter den beiden Spree-Brücken (Ausgleichsmaßnahme A 8 des LBP) erfolgen.

Tiere/Fischotter

Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Als überwiegend dämmerungs- und nachtaktive Art wird er den Baustellenbereich hauptsächlich außerhalb der Zeiten mit Bautätigkeit queren. Es ergibt sich keine relevante Überschneidung mit dem Baubetrieb. Maschineneinsatz und Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle als hauptsächliche Störungsursache werden sich aufgrund der üblichen Bauzeitenregelungen auf die Tageszeit beschränken. Falleneffekte entstehen während der Baumaßnahmen nicht.

Tiere/Fische

Durch die Anlage einer Baustraße im Gewässer und die Befahrung im Gewässer kann es grundsätzlich zu einer erheblichen Störung von Fischen während der Fortpflanzungszeit kommen, die sich negativ auf deren Reproduktion auswirkt. Durch die Anlage der

Baustraßen im Gewässer können Laichplätze mit Eiern und Fischbrut zerstört werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V5 des LBP (Sohlstrukturierung nach Rückbau der Baustraßen) und V 9 des LBP (Durchführung der Baumaßnahme außerhalb der Schonzeiten nach § 2 SächsFischVO) werden diese Auswirkungen vermieden werden.

Durch Baumaßnahmen im Gewässer besteht grundsätzlich eine hohe Gefährdung durch den Eintrag von Feinsedimenten in das Fließgewässer und die Kolmation des Interstitials, die sich vor allem negativ auf kieslaichende Arten auswirken können. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 4 des LBP (Sedimentfang) werden diese Auswirkungen stark gemindert werden und absehbar nicht die Erheblichkeitsschwelle erreichen.

Das Wanderhindernis Wehranlage im Fließgewässer wird entfernt und dadurch die ökologische Durchgängigkeit der Spree für die Fischfauna signifikant verbessert werden. Zudem wird im Ergebnis des Vorhabens die Beeinträchtigung der Laichplätze kieslaichender Arten durch die Ablagerung von Feinsedimenten im strömungsberuhigten Rückstaubereich des Wehres entfallen.

Durch den Abbruch der unterspülten und lückigen Ufermauern wird es zum Verlust von Fischunterständen sowie zum Verlust von Unterständen und Versteckmöglichkeiten für Jungfische kommen.

Durch die bestehenbleibenden Ufermauern ober- und unterstrom des Vorhabensbereichs sind jedoch hinreichende Ausweichunterstände/-quartiere vorhanden, so dass dieser lokal begrenzte Verlust nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen wird.

Die vorliegende Planung wurde durch die Fischereibehörde (LfULG, Referat 76 – Fischerei) fachlich begleitet. Die Anforderung der Wasserrahmenrichtlinie zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Vorgaben zum fischkonformen Bauen sind planungsseitig berücksichtigt worden.

Tiere/Wirbellose

Das Wanderhindernis Wehranlage im Fließgewässer (Querbauwerk) wird entfernt. Dadurch wird die ökologische Durchgängigkeit der Spree verbessert werden. Die gewässeraufwärts gerichtete Wanderung (Kompensation der Drift) von Insektenlarven (Libellen, Eintagsfliegen, Köcherfliegen u.a.), Muscheln, Schnecken, Krebstieren und Egeln wird wieder möglich sein.

Pflanzen / Biologische Vielfalt

Baubedingt werden ca. 3.110 m² extensiviertes Wirtschaftsgrünland (Baustelleneinrichtung) und 425 m² gewässernahe Gartenbereiche (Baustraßen) beansprucht werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird eine Rekultivierung der Flächen einschließlich Rasen-Ansaat erfolgen. Für die Ansaat der Fläche auf Porsches Wiesen (Baustelleneinrichtung) wird Regiosaatgut für die Anlage einer kräuterreichen Frischwiese verwendet (Vermeidungsmaßnahme V 1 des LBP) erfolgten. Es werden keine dauerhaften Auswirkungen verbleiben.

Anlagebedingt werden 26 Bäume gefällt und 991 m² des flächig ausgebildeten Ufergehölzsaumes aus jüngeren Gehölzen gerodet werden. Durch die Fällung gehen (Teil-)

Lebensräume und Deckung bietende Strukturen verloren und die Beschattung des Gewässers entfällt, wodurch es in heißen trockenen Sommern zu einer stärkeren Aufheizung des Gewässers und zu Sauerstoffmangel kommen kann.

Die Bereiche, in denen Fällungen und Rodung erfolgen sollen, ist räumlich begrenzt und wird lediglich lokale Wirkungen entfalten. Zudem ist eine vollständige Regeneration des Gehölzbestandes durch die Neupflanzungen geplant und wahrscheinlich. Der Verlust der genannten Strukturen wird sich absehbar somit nicht in erheblich nachteiliger Weise auf das Schutzgut der „biologischen Vielfalt“ auswirken.

Weiterhin sollen zwei Bäume (Nr. 18 und 63), welche durch den Fachplaner als Höhlenbäume und damit als gesetzlich geschützte Biotope eingeordnet wurden, gefällt werden. Der vormals gleichermaßen zur Fällung vorgesehene Höhlenbaum Nr. 112 wird nach Angaben der unteren Naturschutzbehörde nach Abstimmung mit der Vorhabenträgerin erhalten bleiben.

Baum Nr. 63 ist eine Erle, die sechs Spechtanschlüge geringer Tiefe ohne Höhlenbildung besitzt. Sie steht als Totholz. Die Höhlungen sind nicht als Brutplatz oder Fledermausquartier geeignet. Die durch den Fachplaner erfolgte Einordnung von Baum Nr. 63 als „Höhlenbaum“ wird durch die untere Naturschutzbehörde in nachvollziehbarer, begründeter Weise negiert.

Bei Baum Nr. 18 handelt es sich um einen Ahorn mit einer Stammhöhle in ca. 12 m Höhe. Die Höhle wurde als Bruthöhle genutzt. Sie ist derzeit unbesetzt. Die Höhle ist nicht als Fledermausquartier geeignet. Durch die untere Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass die Standsicherheit der auf der Ufermauer aufstehenden Bäume, einschließlich Baum Nr. 18, aufgrund des schlechten Zustandes der Mauer auf Dauer nicht mehr gegeben ist. Zwar sei die verbleibende Standzeit auch von Baum Nr. 18 nicht genau quantifizierbar, doch könne festgestellt werden, dass die Ufermauer bereits beim nächsten stärkeren Hochwasser zusammenbrechen kann. Die Mauer sei an der zum Rückbau vorgesehenen Stelle bereits unterspült, z. T. seien die unteren Steine weggespült, nicht mehr vorhanden. Zudem üben die aufstehenden Bäume einen zusätzlichen Druck auf die Mauer aus, so dass – sinngemäß – die verbleibende Standzeit eher als kurz als als zu lang einzuschätzen ist. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen – keine qualifizierte Wertigkeit des Höhlenbaumes, in welchem lediglich ein potenzielles Brutquartier vorhanden ist, absehbar drohender zeitnaher Verlust des Höhlenbaumes einschließlich der Bruthöhle durch Umstürzen – wird die Fällung dieses Höhlenbaumes und damit die Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotopes ausnahmsweise nicht als erhebliche nachteilige Auswirkung auf das (Teil-)Schutzgut der „natürlichen Vielfalt“ eingeordnet, sondern als nachteiliger Effekt, welcher die Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen wird.

Nach Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde soll der Verlust der Niststelle sowie mehrere Initialhöhlen an den zu fällenden Bäume durch die Installation von vier Nisthöhlen: zwei Stück Starhöhlen 35, 2 Stück Nisthöhlen 2M (Kohlmeise) im näheren Umfeld ausgeglichen werden. Durch Auflagen in der Plangenehmigung kann gewährleistet werden, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden wird (s. hierzu die nachfolgenden fachbezogenen Hinweise unter Ziffer 1., deren Umsetzung durch die LDS entweder als Zulassungsbehörde bzw. i. R. d. Fachaufsicht über das LRA Bautzen als alternativer Zulassungsbehörde gewährleistet werden wird).

Anlagebedingt werden 304 m² extensiviertes Wirtschaftsgrünland in der Spreeaue durch die Anlage einer Zufahrt zum Gewässer (Schotterrassen) verloren gehen. Der Verlust der genannten Strukturen wird sich aufgrund seiner lokalen Begrenztheit und Reversibilität absehbar jedoch nicht in erheblich nachteiliger Weise auf das Schutzgut der „Pflanzen / Biologische Vielfalt“ auswirken.

Der Wehrrückbau hat auf die lineare Durchgängigkeit des Fließgewässers positive Auswirkungen. Es sind folglich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ insgesamt werden danach als nicht erheblich nachteilig bewertet.

6) Schutzgut „Landschaft“

Die Baumaßnahme beschränkt sich auf ein innerstädtisches, bereits im Bestand signifikant anthropogen überprägtes Gebiet.

Baubedingte Auswirkungen, insbesondere Beeinträchtigungen landschaftsbildprägender Ufergehölze, die erhalten bleiben sollen, werden vermieden. Bäume werden entsprechend DIN 18 920 während der gesamten Bauzeit vor Beeinträchtigungen geschützt (Schutzmaßnahme S 1 des LBP).

Der Verlust des landschaftsbildprägenden Ufergehölzsaumes zwischen der Geh-/Radwegbrücke Bleichenstraße und der Eisenbahnbrücke erreicht aufgrund des lediglich lokalen und temporären Charakters und der Reversibilität die Erheblichkeitsschwelle nicht.

Durch die Schaffung der neuen Vorlandfläche besteht zukünftig die Möglichkeit, diesen Spreeabschnitt besser als Naherholungsraum und erlebbares Gewässer in das Stadtbild zu integrieren.

Danach sind erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Landschaft“ nicht zu erwarten.

6) Schutzgüter „Luft und Klima“

Bauzeitlich können von den geplanten Bauarbeiten nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter ausgehen.

Durch den Betrieb von Baumaschinen werden Emissionen verursacht werden. Eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter „Luft und Klima“ ist jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung dieser Emissionen auf die Bauphase bei parallel zu erwartender Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Baumaschinen nicht zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft und Klima“ sind nicht absehbar.

Zusammengefasst sind erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Luft und Klima“ nicht zu erwarten.

7) Schutzgüter „Kultur-/Sachgüter“ und „Mensch“

Die von den Bauarbeiten bauzeitlich im Vorhabengebiet ausgehenden akustischen, visuellen und/oder Geruchsemissionen werden die Bewohner und Nutzer der angrenzenden Bebauung – auch Wohnbebauung grenzt an – lediglich während der Bauphase treffen, wobei durch die Gliederung in Bauabschnitte eine räumliche und zeitliche Staffelung erfolgt. Die Störungen beschränken sich aufgrund der üblichen Bauzeitenregelungen auf den Tag. Von einem Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle ist bei Beachtung der einschlägigen rechtlichen Regelungen (AVV Baulärm, 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) jedoch nicht auszugehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ werden daher insgesamt als nicht erheblich nachteilig bewertet.

8) Denkmalschutz

Der alte Schütz der Walkmühlenwehranlage soll erhalten werden.

Durch Nebenbestimmungen in der Zulassungsentscheidung kann gewährleistet werden, dass der alte Schütz der Walkmühlenwehranlage auf der neu geschaffenen Vorlandfläche museal erhalten wird (s. hierzu die nachfolgenden fachbezogenen Hinweise unter Ziffer 1., deren Umsetzung durch die LDS entweder als Zulassungsbehörde bzw. i. R. d. Fachaufsicht über das LRA Bautzen als alternativer Zulassungsbehörde gewährleistet werden wird).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Denkmäler“ werden daher insgesamt als nicht erheblich nachteilig bewertet.

2. Gesamtbewertung

Ein „grenzüberschreitender Charakter“ des Vorhabens wird aufgrund seiner topografischen Lage, seiner Dimension und der daraus resultierenden, voranstehend dargestellten Auswirkungen ausgeschlossen.

Auch unter Einbeziehung der mit Schreiben des Landratsamtes Bautzen vom 1., 4., 7. 14. und 15. Februar 2022 vorgelegten Stellungnahmen der berührten Fachbereiche des Landratsamtes (Forst, Naturschutz Wasser, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Abfallrecht und Bodenschutz), unter Berücksichtigung sämtlicher möglicher und relevanter Wirkungsfaktoren sowie unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf die vorgenannten und relevanten Schutzgüter festzustellen, dass diese unter Berücksichtigung von adäquaten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist festzustellen, dass von der Realisierung des geprüften Vorhabens und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

2. Kostenentscheidungen

A.

Die LDS als obere Wasserbehörde ist zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 2 SächsUVPG zuständig. Dies ergibt sich daraus, dass die LDS gemäß § 2 Nr. 7 lit. b) SächsWasserZuVO die zuständige Behörde für die Entscheidung über die Entbehrlichkeit der Planfeststellung eines Gewässerausbaus nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG ist. Die LDS ist somit auch sachlich und örtlich zuständig für die Entscheidung über die Kosten dieses Verfahrens.

B.

Im § 1 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) ist geregelt, dass die Behörden des Freistaates Sachsen für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erheben. Zur Zahlung dieser Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist, § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG. Die öffentlich-rechtliche Leistung besteht in einer Tätigkeit, die eine Behörde (hier: LDS) im Sinne des § 1 Absatz 1 SächsVwKG in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlung). Bei der Feststellung, ob für das oben genannte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, handelt es sich um eine durch die LTV veranlasste Amtshandlung. Daher waren der LTV auch die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Ziffer II.1 - Kostengrundentscheidung).

C.

Die LTV ist aber für diese Vorhaben von der Zahlung der Gebühren befreit.

Eine sachliche Kostenbefreiung nach § 11 SächsVwKG ist zwar nicht gegeben. Bei der LTV handelt es sich um einen Staatsbetrieb gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 SächsVwKG, der auch grundsätzlich nicht von der Zahlung von Verwaltungskosten befreit ist.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich gemäß § 4 Abs. 2 SächsVwKG nach einem Kostenverzeichnis.

Eine Kostenbefreiung sieht hierbei die lfd. Nr. 100, Tarifstelle 1.4 der Anlage 1 zu § 1 der Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898) (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis– 10. SächsKVZ), vor, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung unmittelbar und ausschließlich der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dient.

Das geplante Gewässerausbauvorhaben dient der Renaturierung der Spree zwischen Fluss-km 332+418,4 und Fluss-km 331+545. Mit der Planung und Umsetzung dieser Maßnahme kommt die LTV als Träger der Unterhaltungslast der Spree einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gemäß § 62 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist (SächsWG) i. V. m. § 61 Abs. 1 SächsWG, § 40 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist und § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SächsWG.

Somit sind für die Entscheidung über die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Bescheid keine Gebühren gegenüber der LTV zu erheben. Da im Verfahren zudem keine Auslagen (§ 13 SächsVwKG) angefallen sind, war festzustellen, dass für dieses Verfahren keine Kosten anzusetzen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Fachbezogene Hinweise

Obere Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen

1. Durch die Behörde, welche über die Zulässigkeit dieses Vorhabens entscheiden wird, ist sicherzustellen, dass im Rahmen einer ggf. zu überarbeitenden (Genehmigungs-)Planung zu diesem Vorhaben bzw. in der Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Vorhabens -in Form von Nebenbestimmungen- hinreichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbindlich festgeschrieben werden.

2. Es ist sicherzustellen, dass der vormals zur Fällung vorgesehene Höhlenbaum Nr. 112 erhalten bleibt.

3. In den Planunterlagen fehlt ein Längsschnitt Ist/Plan für den umzubauenden Bereich. Die Beurteilung erfolgte mit den Angaben in den Lageplänen und dem hydraulischen Längsschnitt aus der Wasserspiegellagenberechnung, welcher aufgrund des viel längeren abgebildeten Gewässerabschnitts deutlich weniger detailliert ist.

In den Planunterlagen finden sich mit 0,65 m bis 1,22 m unterschiedliche Angaben zur zu erwartenden Wasserspiegelabsenkung durch den Wehrrückbau. Im Zuge der weiteren Planung sollte dies, auch mit Ergänzung eines Längsschnitts, aufgeklärt werden. Es sollte geprüft werden, ob die Standsicherheitsbetrachtung für das Gebäude auf dem angrenzenden Flurstück 1704 unter diesen Bedingungen tatsächlich belastbar bleibt. Gegebenenfalls müssen weitere Schutzvorkehrungen für das Gebäude vorgesehen werden.

Im Erläuterungsbericht Kap. 6.3, wurde ein Grenzwert für die Sedimentbewegung von 0,50 N/m² ermittelt. Dies erscheint unplausibel gering. Die kritische Schubspannung für z.B. Kies beträgt 12 N/m². Die Angabe sollte durch den Planer geprüft werden.

Gemäß § 2 WrWBauPrüfVO ist mit den Antragsunterlagen für eine wasserrechtliche Zulassung ein Wasserrahmenrichtlinien-Fachbeitrag einzureichen. Die Planunterlage ist

hierzu zu ergänzen, sofern die für die Genehmigung zuständige Behörde nicht darauf verzichtet.

Landratsamt Bautzen

Untere Wasserbehörde

Die Darstellung in Anlage 1.5 (Plan-Zustand Q330) zur hydraulischen Berechnung von Basler & Hofmann Deutschland GmbH stellt keine durchgehende Wasserfläche dar. Diese ist im Bereich des Standortes vom Wehr unterbrochen. Da diese Darstellung aber den Plan-Zustand zeigt, sollte sich das Wehr in der Darstellung nicht mehr abzeichnen.

Die unter 2.4 der Anlage 9 Bauwerksverzeichnis formulierte Verlängerung der Rinne ist im Lageplan Plan-Nr. 10.2 Blatt 1, angefertigt von eta AG engineering, nicht dargestellt.

Das Vorhaben bedingt die Baufreimachung und damit das Fällen von Bäumen im Gewässerrandstreifen. Hier ist die Befreiung von dem Verbot nach § 38 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 erforderlich.

Untere Abfallbehörde

Bei der weiteren Planung ist die fachgerechte Entsorgung des Abrissmaterials durchzusetzen. Hierfür ist ein gesondertes Entsorgungskonzept zu erstellen und mit der unter Abfallbehörde abzustimmen. Die Abfallart „Boden und Steine“, die bei Rückbau anfällt, muss nicht zwingend anderweitig entsorgt werden, wenn diverse Prüfwerte überschritten werden. Hier ist im Sinne einer sinnvollen Abfallvermeidung zunächst zu prüfen, um welche Parameter es sich konkret handelt und ob eine Wiederverwertung vor Ort möglich ist, beispielsweise als Füllboden im Bereich der neu zu schaffenden Bermen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Der alte Schütz der Walkmühlenwehranlage soll auf der neu geschaffenen Vorlandfläche museal erhalten bleiben.

Da es sich bei dem Vorhabenbereich um einen archäologischen Relevanzbereich handelt, ist die Archäologie mit einzubeziehen. Entsprechend sind archäologische Untersuchungen zeitlich mit einzuplanen. Die entsprechende Anzeige wird gefordert.

Verfahrensbezogene Hinweise

b) Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

c) Die voranstehend getroffene Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu geben. Die Bekanntgabe wird durch die Landesdirektion Sachsen veranlasst werden und im UVP-Portal erfolgen.

3. Mit der Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde noch keine Entscheidung über die

Entbehrlichkeit der Planfeststellung dieses Vorhabens getroffen. Grundsätzlich bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung.

Eine Plangenehmigung kann nach § 74 Abs. 6 VwVfG für ein Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses nur dann erteilt werden, wenn – zusätzlich zur Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG – auch

- Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder sich die Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, das Benehmen hergestellt worden ist.

Diese weitere Entscheidung über die Entbehrlichkeit der Planfeststellung wird nach § 2 Nr. 7 lit. b) SächsWasserZuVO durch die LDS gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landkreises Bautzen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Winter
Sachbearbeiterin Oberflächenwasser, Hochwasserschutz